

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung:  
Projektgruppe RLB

BerichterstellerIn:

*GR Piff-Pacevic*

Graz, 08.05.2019

GZ.: A 14- 004573/2018/0109

1.0 RÄUMLICHES LEITBILD (RLB)  
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ  
Beschluss gemäß § 24 Abs 6 StROG

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit  
gem. § 63 Abs 2 StROG 2010  
Mindestanzahl der Anwesenden: 25  
Zustimmung von 2/3 der anwesenden  
Mitgliedern des Gemeinderates

## Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates  
gemäß § 24 Abs. 1 und § 63 Abs 1 u.2 Stmk ROG  
2010

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7  
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haben:

.....  
.....

### 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 22 Abs 7 St ROG 2010 soll jede Gemeinde ein räumliches Leitbild als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes erlassen. In diesem sind für das Bauland und für Sondernutzungen im Freiland insbesondere der Gebietscharakter sowie die Grundsätze zur Bebauungsweise, zum Erschließungssystem, zur Freiraumgestaltung und dergleichen festzulegen.

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz (4.0 STEK) definiert im § 28 Abs 8 die Überarbeitung des bestehenden, nicht verordneten Räumlichen Leitbildes und den Erlass eines Räumlichen Leitbildes gemäß § 22 Abs 7 StROG als Grundlage für die Bebauungsplanung und Bauverfahren als Ziel im Themenfeld Baukultur.

Gemäß den Bestimmungen des § 24 StROG 2010 wird nunmehr das 1.0 Räumliche Leitbild der Landeshauptstadt Graz als Bestandteil des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes idGF verordnet.

### 2. Chronologie des Planungsprozesses

Die Stadt Graz verfügt seit ca. 10 Jahren über ein nicht verordnetes Räumliches Leitbild. Dieses wurde sowohl in der Bebauungsplanung als auch in der gutachterlichen Tätigkeit im Bauverfahren als Grundlage herangezogen. In der täglichen Arbeit hat sich nunmehr gezeigt, dass manche Teile der Stadt sich in diesem Zeitraum bereits stark verändert haben, die Bestandsaufnahme (Stadtmorphologie), die dem RLB zugrunde liegt, teilweise fehlerhaft ist, bzw. haben sich auch durch das prognostizierte Bevölkerungswachstum geänderte Rahmenbedingungen ergeben. Weiters ist der Wunsch gereift, interdisziplinäre Fragestellungen

stärker im RLB zu verankern bzw. zu berücksichtigen (Freiraumgestaltung, Straßenraumgestaltung, verkehrliche Erschließung, Fragen der Ökonomie und Nachhaltigkeit etc.). Zudem soll das künftige RLB (RLB Neu) eine gute Grundlage für die Beurteilung von Hochhausprojekten liefern.

Aus den genannten Gründen wurde im Zuge der Revision des Stadtentwicklungskonzeptes in der Verordnung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept eine Überarbeitung des Räumlichen Leitbildes sowie eine darauf folgende Ableitung eines RLB lt. StROG als Maßnahme im Bereich Baukultur festgelegt.

#### Stadtmorphologie

Als erster Schritt zur Erstellung eines Räumlichen Leitbild Neu wurde von Mai bis November 2012 die diesem zugrunde liegende Stadtmorphologie (Bestandsaufnahme der bestehenden Stadtstruktur) überarbeitet und aktualisiert. Die externe Bearbeitung erfolgte durch ein interdisziplinäres Team (ARGE Battyan / Körndl) bestehend aus Architekt/Raumplaner und Landschaftsplanerin in enger Zusammenarbeit mit der Stadtplanung und einer externen ExpertInnengruppe.

Im Zuge dieser Überarbeitung wurden die Kategorien gestrafft und stärker auf den Gebietscharakter abgestellt. Weiters erfolgte eine Erweiterung der Information beispielsweise im Bereich Freiraum, Erschließung und öffentlicher Raum. Es erfolgte zudem eine Abschätzung des Veränderungspotentials bezogen auf die einzelnen Kategorien.

Die aktualisierte Stadtmorphologie wurde am 07. November 2012 im Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung präsentiert. Eine öffentliche Präsentation erfolgte am 16. Jänner 2013.

#### RLB Neu

Die Erstellung des vorliegenden Räumlichen Leitbildes erfolgte auf Basis der aktualisierten Stadtmorphologie, den bereits getroffenen Festlegungen und Zielen des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes und einer extern erarbeiteten Grundlagenstudie.

Die Grundlagenstudie wurde extern durch das interdisziplinäre Team Arch DI Stefan Battyan –und Freiland Umweltconsulting ZT GmbH in enger Abstimmung mit der Stadtplanung und unter Begleitung einer externen ExpertInnengruppe erstellt. Die externe Bearbeitung wurde mit November 2015 abgeschlossen. Es folgte eine Präsentation der Grundlagenstudie im zuständigen Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung am 18. November 2015.

Weiters wurden die Ergebnisse der externen Bearbeitung einer qualifizierten Öffentlichkeit am 03. Februar 2016 im Rathaus und am 14. März 2016 in der ZiviltechnikerInnen-Kammer vorgestellt und diskutiert.

Die Erstellung des Verordnungsentwurfes erfolgte durch die zuständige Abteilung 14 – Stadtplanung in Abstimmung mit weiteren betroffenen Magistratsabteilungen (Baudirektion, Bau- und Anlagenbehörde) sowie der Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark.

### **3. Verfahren**

Das Verfahren zur Erlassung eines Räumlichen Leitbildes erfolgt gemäß § 24 StROG 2010.

In der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2016 erfolgte der Auflagebeschluss zum 1. Entwurf, die Kundmachung desselben im Amtsblatt vom 22.06.2016.

Der 1. Entwurf zum Räumliches Leitbild wurde vom 23.06.2016 bis 19.08.2016 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist konnte jedermann Einwendungen schriftlich und begründet bei der Stadtplanung

bekannt geben.

Der 1. Entwurf wurde gesamt in 4 öffentlichen BürgerInneninformationsveranstaltungen durch VertreterInnen der Stadtplanung vorgestellt.

Auf Basis der Einwendungen und der internen Erprobungsphase wurde der 2. Entwurf zum 1.0 Räumlichen Leitbild ausgearbeitet. In der Gemeinderatssitzung vom 08.02.2018 erfolgt der Auflagebeschluss zum 2. Entwurf, die Kundmachung im Amtsblatt vom 21.02.2018.

Der 1. Auflageentwurf zum Räumlichen Leitbild 1.0 (Auflagebeschluss vom 16.06.2017) wurde mit Beschluss zur Auflage des 2. Entwurfes aufgehoben. Sämtliche im Zuge der 1. Auflage getätigten Einwendungen sind somit formal gegenstandslos und wurden im Verfahren nicht weiterbearbeitet.

Innerhalb der Auflagefrist vom 22.02.2018 bis 26.04.2018 wurde der 2. Entwurf zum 1.0 Räumlichen Leitbild öffentlich aufgelegt.

Es wurden wiederum 4 BürgerInneninformationsveranstaltungen durchgeführt.

Innerhalb dieser Auflagefrist sind gesamt 101 Einwendungen/Stellungnahmen zum 2. Auflageentwurf im Stadtplanungsamt eingegangen.

Aufgrund der Einwendungen und interner Korrekturen ergaben sich nach der 2. Auflage einige Änderungen. Da im Falle von Betroffenen der Beschluss gemäß § 24 Abs 7 in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Form nur nach Anhörung dieser Betroffenen zulässig ist, wurden im Zeitraum Juli/August 2018 insgesamt zu 12 Änderungspunkten Anhörungsverfahren durchgeführt. Gesamt sind im Zuge der Anhörungsverfahren 7 Einwendungen eingegangen. Diese führten zu keinen weiteren Änderungen.

Anfang 2019 wurden weitere 3 Anhörungen durchgeführt. Hierbei handelte es sich um Änderungen, die als interne Korrekturen zu werten sind.

Zu diesen Anhörungen sind keine Einwendungen eingegangen.

Sämtliche Einwendungsbehandlungen (2. Auflage und Anhörungsverfahren 2018 innerhalb der jeweiligen Frist) werden im Zuge des Endbeschlusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es wurden auch im Verordnungswortlaut Änderungen gegenüber dem 2. Auflageentwurf vorgenommen, die zu keinen Anhörungen geführt haben. Hierbei handelt es sich in allen Fällen um Lockerungen der zuvor getroffenen Festlegungen im Sinne des Ortsbildes bzw. um Klarstellungen der bisher getroffenen Regelungen. Details dazu siehe Erläuterungsbericht.

Nach erfolgtem Endbeschluss zum 1.0 Räumlichen Leitbild (formal die 3. Änderung des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz) werden sämtliche Einwendungsbehandlungen versendet und die Verfahrensunterlagen an die Aufsichtsbehörde, Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13, zur Genehmigung übermittelt. Bei Vorliegen des Genehmigungsbescheides der Aufsichtsbehörde erfolgt die Kundmachung gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz.

#### **4. Einwendungsbehandlung**

In Summe sind 101 Einwendungen im Zuge des Auflageverfahrens und 7 Einwendungen im Zuge des Anhörungsverfahrens bei der Stadtplanung eingegangen.

Die zusammengefassten Einwendungen sowie die zugehörigen Einwendungsbehandlungen sind der Beilage 1 zu diesem Gemeinderatsbericht zu entnehmen und sind Bestandteil des

ggst. Beschlusses. Zur besseren Übersicht liegt auch eine Tabelle bei, die sämtliche Einwendungen und deren Erledigung knapp beinhaltet.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass generelle Wünsche und Kritik häufig Inhalt der Einwendungen waren. Beispielhaft kann hierbei angeführt werden:

- a. Fehlende BürgerInnenbeteiligung
- b. Kritik am Aufbau des RLB
- c. Mangel an generellen Betrachtungen (Mobilität, Klima etc)
- d. Kritik an Hochhausstandorten generell
- e. Fehlender Versiegelungsgrad

Weiters gab es Serieneinwendungen für folgende Bereiche:

- a. Umfeld Josef Gauby Gasse
- b. Umfeld Wegenergasse
- c. Umfeld Amselgasse
- d. Teilbereich Schillerstraße
- e. Umfeld Grasbergstraße
- f. Theodor Körner Straße (Unterschriftenliste)

Hierbei war in der Regel die maximale Geschoßanzahl bzw. die Zuordnung zum jeweiligen Bereichstypen Thema der Einwendungen. Im Fall der Schillerstraße bestand der Wunsch nach Schutz einer inselartigen Villenbebauung im Blockrandgeviert.

Der § 6a Gestaltung von Werbeanlagen, welcher im Zuge der 2. Auflage neu ergänzt wurde, war ebenso Gegenstand von umfangreichen Einwendungen.

Hierbei wurde generell die Notwendigkeit einer zusätzlichen Regelung in Frage gestellt und der vermeintliche Mangel an Einzelfallbetrachtungen kritisiert.

Die fachliche Beurteilung erfolgte zumindest im 4- Augen Prinzip. Sämtlichen Änderungen wurden umfassend abgestimmt.

Nach vertiefter Prüfung konnten die Einwendungen wie folgt erledigt werden:

	positiv	Teilweise positiv	negativ	Kenntnisnahme
2. Auflage	2	26	65	7
Anhörung	0	0	5	2

Eine Einwendung wurde doppelt vermerkt (OZ006 bzw. OZ 0044) und scheint daher in der Statistik nur einmal auf.

Aufgrund der Einwendungen und internen Korrekturen ergaben sich nach der 2. Auflage einige Änderungen. Dazu wurden Anhörungsverfahren durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse der Anhörungsverfahren und der internen Abstimmung (Bau- und Anlagenbehörde, Stadtbaudirektion) wurden schließlich die Unterlagen für den Endbeschluss fertiggestellt.

## **5. Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf**

Die durchgeführten Änderungen gegenüber dem 2. Auflageentwurf sind den Beilagen 2, 3 und 4 dieses Gemeinderatsberichtes zu entnehmen.

Beilage 2 beinhaltet sämtliche Änderungen mit Anhörungsverfahren, Beilage 3 Änderungen im Planwerk ohne Anhörungsverfahren. Beilage 4 ist ein farbig markierter Verordnungswortlaut, der sämtliche Änderungen im Verordnungswortlaut gegenüber dem 2. Auflageentwurf transparent nachvollziehbar darstellt.

Änderungen gehen sowohl auf eingegangene Einwendungen, auf nunmehr erkannte Planfehler als auch auf Erkenntnisse aus der Erprobungsphase in enger Abstimmung mit der Bau- und Anlagenbehörde zurück.

Nach Abstimmung sämtlicher Änderungen mit der Abteilung 13 des Landes Steiermark ist nunmehr eine größtmögliche Umsetzbarkeit und Rechtssicherheit gegeben.

## **6. Bestandteile des 1.0 Räumlichen Leitbildes - Entwurf der Landeshauptstadt Graz**

Das Räumliche Leitbild der Landeshauptstadt Graz besteht aus dem Verordnungswortlaut, der graphischen Darstellung (Bereichstypenplan Maßstab 1:10.000) samt Planzeichenerklärung und dem zur Verordnung gehörigen Deckplan.

- Teilraumabgrenzungen (Deckplan 1, Maßstab 1:15.000)

Die Verwendung eines Deckplans soll die Lesbarkeit der komplexen und überlagerten Inhalte verbessern.

Dem 1.0 Räumlichen Leitbild angeschlossen ist der Erläuterungsbericht mit folgender Kartendarstellung:

- Stadtmorphologie (Karte 1, Maßstab 1:15.000)
- Übersicht Maximale Geschoßanzahl (Karte 2, Maßstab 1:15.000)
- Übersicht Laubengangerschließungen (Karte 3, Maßstab 1:15.000)
- Übersicht Werbeanlagen (Karte 4, Maßstab 1:15.000)

Bei Widersprüchen zwischen der graphischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung.

Detaillierte Informationen zum Inhalt sind dem beiliegenden Erläuterungsbericht zu entnehmen.

## **7. BürgerInnenbeteiligung**

Im Vorfeld des Verfahrens wurde die Stadtmorphologie als wichtige Grundlage des 1.0 Räumlichen Leitbildes am 16. Jänner 2013 öffentlich präsentiert. Weiters wurden die Ergebnisse der extern erarbeiteten Grundlagenstudie einer qualifizierten Öffentlichkeit am 03. Februar 2016 im Rathaus und am 14. März 2016 in der ZiviltechnikerInnen-Kammer vorgestellt und mit den Anwesenden diskutiert. Im Zuge der Auflage des 1. Entwurfes zum RLB wurden 4 öffentliche BürgerInnenveranstaltungen durchgeführt.

Weiters erfolgte eine Präsentation des 1. Entwurfes vor Vertretern der Wirtschaftskammer durch den Abteilungsleiter der Stadtplanung.

Analog zu den Regelungen zur BürgerInnenbeteiligung bei der Bebauungsplanung in den „Leitlinien für BürgerInnenbeteiligung bei Vorhaben der Stadt Graz“ (S.31/Pkt. 10.2) wurde auch im Rahmen der 2. Auflage ein standardisiertes Beteiligungsverfahren angeboten. Im Rahmen der öffentlichen Auflage bestand dabei eine Einwendungsmöglichkeit für „jedermann“ entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, zusätzlich wurden 4 BürgerInnen-Informationsveranstaltungen angeboten, in welchen jeweils für einen Quadranten des Stadtgebietes eine detailliertere Darstellung der Festlegungen des RLB präsentiert wurde. Die Veranstaltungen setzten sich aus einer Planausstellung mit begleitender individueller Beratungstätigkeit, einer Präsentation des Aufbaus und der Struktur des RLB sowie der wichtigsten Inhalte inklusive anschließender Diskussionsmöglichkeit und einer individuellen Fragemöglichkeit in Kleingruppen zusammen. Weiters wurde in einer Veranstaltung speziell für die Bezirksvertretungen eine Einführung in die Inhalte des 4.0 Flächenwidmungsplan – Entwurfs geboten.

Im Rahmen einer BIG – Aussendung wurde zusätzlich verstärkt auf das Thema Räumliches Leitbild hingewiesen. Auch die Ankündigung der öffentlichen Veranstaltungen erfolgte in der BIG.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

**Antrag,**

der Gemeinderat möge beschließen:

1. die Einwendungsbehandlungen zur 2. Auflage und zu den erfolgten Anhörungsverfahren gemäß Beilage 1 zum ggst. Gemeinderatsbericht
2. das 1.0 Räumliche Leitbild der Landeshauptstadt Graz in der Verordnung, der plangraphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht
3. die Kundmachung des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshaupt Stadt Graz nach erfolgter Genehmigung durch das Land Steiermark gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz

Die Bearbeiterin:

DI<sup>in</sup> Eva-Maria Benedikt  
(elektronisch unterfertigt)

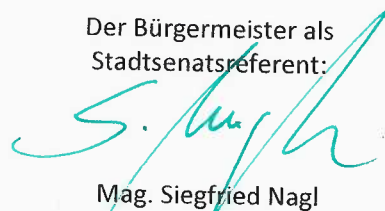
Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle  
(elektronisch unterfertigt)

Für den Abteilungsvorstand:

DI Bernhard Inninger  
(elektronisch unterfertigt)

Der Bürgermeister als  
Stadtsenatsreferent:



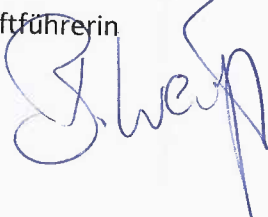
Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen  
in der Sitzung des


Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

Stadtsenates am.....*15.10.18*.....

Die Schriftführerin



Der Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von <u>46</u> GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit <u>41</u> Stimmen / <u>5</u> Gegenstimmen) angenommen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	<i>Zusatzantrag einst. ang. MP</i>	
Graz, am <u>6.6.19</u>	Der/die SchriftführerIn: <i>MP</i>	

Beilage/n:

Textcheck 24.04.2019

Beilage 1 – Bericht zur Einwendungsbehandlung


Beilage 2 – Änderungen ggü. dem Auflageentwurf mit Anhörungsverfahren


Beilage 3 – Änderungen ggü. dem Auflageentwurf ohne Anhörungsverfahren

Beilage 4 – Verordnungstext markiert

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste ja
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen ja
  - Es erfolgt ein standardisiertes Beteiligungsangebot gemäß den Leitlinien für BürgerInnenbeteiligung Pkt. 10.2, analog zu den Festlegungen für die Bebauungsplanung

	<b>Signiert von</b>	Benedikt Eva-Maria
	<b>Zertifikat</b>	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-04-25T09:42:54+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Inninger Bernhard
	<b>Zertifikat</b>	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-04-25T12:10:24+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.



Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....

**GRAZER ÖVP**  
**GEMEINDERATSCLUB**

A-8011 Graz Rathaus  
Tel 0316/872 2130  
Fax 0316/872/2139  
E oevp.club@stadt.graz.at

GR HR DI Georg TOPF

6.6.2019

**Gemeinsamer**

**ZUSATZANTRAG**

der im Gemeinderat vertretenen Klubs von FPÖ, KPÖ, GRÜNE, SPÖ und Neos

Betr.: Zusatzantrag zu TOP 18 - 1.0 Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz-Beschluss - Änderung des Stmk. BauG 1995

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit der Rechtskraft des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 wurde die Berücksichtigung von Klimaschutzziele explizit in die Ziele der Raumordnung in § 3 Absatz 2 aufgenommen und ist daher im Vollzug des Raumordnungsgesetzes sowohl auf überörtlicher als auch auf örtlicher Ebene anzuwenden.

Die Raumordnungsgrundsätze enthalten auch den Auftrag zu einer Siedlungsentwicklung, welche Risiken durch Naturgewalten und Umweltschäden, wie sie aufgrund des Klimawandels verstärkt auftreten, vermeidet. Jede Planfestlegung hat daher einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess hinsichtlich der vorausschauenden Gestaltung des Lebensraumes unter Berücksichtigung von Mitigations- sowie Adaptionsmaßnahmen zu beinhalten. Unter diesem Aspekt spielt blaue und grüne Infrastruktur insbesondere auch im urbanen Bereich eine geeignete Rolle, um den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes gerecht zu werden.

In diesem Sinn hat Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl mit Dringlichkeitsverfügung vom 23.5.2019 eine Petition an den Landesgesetzgeber gerichtet, wonach im Baugesetz eine Verordnungsermächtigung für Gemeinden vorgesehen werden möge, welche – nach Erlass der Verordnung – die Vorschreibung eines Grün- und Freiflächenfaktors als Verhältnis der Grün- und Freiflächen zur Bauplatzfläche in den Baubescheiden ermöglicht.

Es ist nur konsequent, dass die Stadt Graz von dieser Möglichkeit, wenn und sobald sie vorgesehen wird, unverzüglich Gebrauch macht.

Namens der im Gemeinderat vertretenen Klubs von FPÖ, KPÖ, GRÜNE und SPÖ wird daher der

### Zusatzantrag

gestellt,


Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....

dass die Bau- und Anlagenbehörde und das Stadtplanungsamt bei Inkrafttreten einer Gesetzesnovelle, welche eine Verordnungsermächtigung im Sinn der Petition der Stadt Graz vom 23.5.2019 oder eine vergleichbare Regelung enthält, unverzüglich eine entsprechende Verordnung erarbeiten und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorlegen mögen.

Diese Verordnung hat verbindliche Regelungen vorzusehen, die inhaltlich auf den einschlägigen Ausführungen des 4.0 STEK aufbauen.

Quellennachweis: Raumplanung Steiermark, Ratgeber grüne und blaue Raumplanung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, 2012; Universität für Bodenkultur Wien, grüne und resiliente Stadt – Steuerungs- und Planungsinstrumente für eine klimasensible Stadtentwicklung, Projektlaufzeit 01.09.2017 bis 31.08.2020; Klimafaktor Boden - Bedeutung von Bodenverbrauch und Bodenversiegelung für die Klimawandelanpassung, Dipl.-Ing. Dr. Florian Reinwald, 2017.

	<b>Signiert von</b>	Werle Bertram
	<b>Zertifikat</b>	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-04-26T12:25:10+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....

